

Satzung des RuFV Aegidienberg Windhagen e.V.

(Reit- und Fahrverein Aegidienberg Windhagen e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen RuFV Aegidienberg Windhagen e.V.. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef-Aegidienberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Sports sowie die Durchführung aller zur Erreichung des Vereinszweckes geeigneter Maßnahmen, insbesondere die Ausbildung und Förderung von Kindern und der Jugend und aller interessierter Personen im Reiten und Fahren, sowie der Umgang, die Haltung und Ausbildung von Pferden und die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 1. Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den Aufnahmeantrag eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag ist dem/ der Antragsteller(in) bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

Macht das Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch von der Berufung, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit Zahlungen, die einen Jahresmitgliedsbeitrag übersteigen, in Zahlungsrückstand geraten ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hin gewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Freizeitwart, dem 1. Jugendwart, dem Pressewart und dem Schriftführer. Ein Reitlehrer kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand - mit Ausnahme des 1. Jugendwartes - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen des Vereins wählen innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstands im Rahmen einer vom Vorstand anzuberaumenden Jugendversammlung den 1. und 2. Jugendwart. Als Kinder und Jugendliche gelten dabei Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 10. Lebensjahr begonnen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch rechtzeitigen Aushang an der Vereinstafel.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein Stimmen.
- (7) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (8) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (10) Nur jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (11) Eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (12) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (15) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des

Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

- (16) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und uneigennützig zur Pflege und Förderung der Reiterei zu verwenden hat.